

*Ungte zur Info
Ottmar*

Abschrift

RAE KREITMEIER & KOLLEGEN · POSTSTRASSE 8 · 84048 MAINBURG

vorab per Telefax: 704-25

Stadt Mainburg
z. H. Frau 2. Bürgermeisterin Langwieser
Marktplatz 1 - 4

84048 Mainburg

ANDREAS KREITMEIER¹
BRIGITTE FREYBERG-KREITMEIER²
DR. ALFRED HOLZMAIR³
ALOIS ALTMANN⁴
KLAUS AIGNER⁵
EVA-MARIA FRANK⁶

84048 MAINBURG
POSTSTRASSE 8(Eingang Mittertorstr. 4 / I. Stock)

TEL: (08751) 8761-0 (oder Durchwahl)
FAX: (08751) 8761-22

Durchwahl: 87 61-21; Fax: 87 61-28
Sekretariat: Frau Hartl
Sachbearbeiter: RA Aigner

182/07KI01 n

(Aktenzeichen bitte stets angeben)

Mainburg, den 30.05.2008

Weingarten ./ Stadt Mainburg

Sehr geehrte Frau Langwieser,

in der obigen Angelegenheit vertrete ich bekanntlich Herrn Ottmar Weingarten.

Bekanntlich wurde der Bebauungsplan "Am Erlenpark" (Deckblatt Nummer 5) durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ja für unwirksam erklärt. Nunmehr regt sich das Gericht, dass angeblich der Vorhabensträger Schadenersatzforderungen in sechsstelliger Höhe in den Raume stellen würde und dies möglicherweise dazu führen könnte, dass eine weitere Überplanung angedacht würde.

Hierzu sei höchstvorsorglich auf folgendes hingewiesen:

1.
Einen Anspruch auf Überplanung, noch dazu in einer bestimmten Art und Weise, gibt es für einen privaten Vorhabensträger nicht. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB lautet wie folgt:

"Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch - ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden".

Dementsprechend scheiden auch Schadenersatzansprüche wegen einer nicht Überplanung dem Grunde nach aus.

¹ FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

² FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

³ FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

⁴ FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

⁵ FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT u. DIPL.-VERWALTUNGSWIRT (FH)

⁶ FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT UND ARBEITSRECHT

2.

Ich gebe zu bedenken, dass eine Überplanung eine erhebliche Wertminderung zu Lasten der bislang gutgläubig erwerbenden Grundstückseigentümer zur Folge haben kann. Insbesondere aus den mit der Stadt Mainburg abgeschlossenen notariellen Verträgen. Wenn jetzt eine Überplanung wie angedacht erfolgt, dann wird jedenfalls die Geschäftsgrundlage für die entsprechenden Verträge entfallen, so dass vertragliche Schadenersatzansprüche in erheblicher Höhe werden entstehen können.

3.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit weiteren Normenkontrollverfahren zu rechnen sein wird. Darüberhinaus auch im Wege eines Bürgerbegehrens bzw. eines darauffolgenden Bürgerentscheids die Problematik behandelt werden wird.

Dies nur vorab im Hinblick auf die rechtliche Situation und eine eventuelle Diskussion, die die obigen Punkte jedenfalls mitzubersichtigen hätte.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Aigner